



## Leitlinien für Neuverhandlungen von IV-Tarifen im Hilfsmittelbereich

Die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) soll transparent ausgestaltet sein und eine gute Qualität der Leistungserbringung sicherstellen.

Daher werden an dieser Stelle die Rahmenbedingungen für Verhandlungen von Tarifen im Hilfsmittelbereich veröffentlicht. Sie sollen einen groben Überblick der benötigten Unterlagen für Verhandlungen mit der IV bieten. Im konkreten Verhandlungsfall gelten detailliertere und auf den Hilfsmittelbereich und die Leistungserbringer abgestimmte Voraussetzungen.

### 1. Voraussetzungen seitens Leistungserbringer

- Finanzbuchhaltung nach Swiss GAAP FER oder ordentliche Buchführung nach OR sowie Kostenrechnung. Falls es sich um eine neue Leistung/Geschäft handelt und keine vergangenheitsorientierte Kostenrechnung vorhanden ist: Plankostenrechnung.
- Die Kosten der Leistungserbringung müssen belegt werden können.
- Abgrenzungen zu anderen Leistungen müssen ausgewiesen sein (z.B. Leistungen nach Art. 74 IVG und Abgaben an Private).

### 2. Anrechenbare Kosten

- Kosten, welche im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Betriebsführung anfallen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zweckmässigen Durchführung und Organisation der Hilfsmittelabgaben stehen.

### 3. Einzureichende Unterlagen

- Dem BSV sind vor Beginn einer Verhandlung alle Unterlagen einzureichen, welche für eine Kalkulation notwendig sind. Beispielsweise sind dies die Jahres- und Kostenrechnung (i.d.R. der letzten 3 Jahre), Statistiken, Fallkosten, Reisezeiten, Ausbildung der mit der Abgabe von Hilfsmitteln betrauten Mitarbeiter, Informationen zu den Beschaffungskosten der Hilfsmittel, Prozesse usw.

### 4. Berechnung Stundenansatz

- Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Leistungserbringer wird zur Berechnung ein Kalkulationsschema mit definierten Eckwerten hinzugezogen.

